

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 – 2020	
ESF-Prioritätsachse	B	Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
BAP – Unterfonds	B 2	Verbesserung der sozialen Teilhabe
Schwerpunkt	B 2.4.	Zielgruppenprojekte für Straffällige und Straftentlassene
Intervention	B 2.4.2	Maßnahmen für Strafgefangene

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds B 2
2	Laufende Nummer	B 2.4.2
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung • „Besondere Fördergrundsätze“ für den Unterfonds B 2 in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	Ziel dieser Intervention ist die soziale Integration von Strafgefangenen durch eine Erhöhung der späteren beruflichen Integrationschancen (Resozialisierung). Für diese Zielgruppe soll durch eine äußerst niedrigschwellige Aktivierung innerhalb der JVA ein Übergang in den offenen Vollzug und daraus resultierend ein Übergang in Entlassung und Befähigung zur Aufnahme von (geförderter, auch nicht-sozialversicherungspflichtiger) Beschäftigung erleichtert werden.
5	Gegenstand der Förderung	Gefördert werden für Strafgefangene innerhalb des Vollzugs <ol style="list-style-type: none"> I. Gesamtkoordination, II. Qualifizierungsmaßnahmen mit Zertifikat inkl. Alphabetisierung, Sprach- und/oder Grundbildung und III. Maßnahmen der systematischen Arbeitserprobung in Verbindung mit diagnostischen Maßnahmen, im Folgenden kurz „Arbeitstraining und arbeitserprobende Maßnahmen“ genannt.
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze für Zuwendungsempfängende. Antragstellende müssen zudem zur Durchführung von Maßnahmen innerhalb des geschlossenen Strafvollzuges geeignet sein und über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der

		<p>Zielgruppe verfügen. Die Tätigkeit von Projektmitarbeiter/-innen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt kann von dem Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Bremen) abhängig gemacht werden.</p> <p>Die Antragstellenden müssen nachvollziehbar darlegen, dass das beantragte Vorhaben ihrem Kompetenzprofil entspricht. Hierfür müssen folgende Punkte erläutert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis guter Kooperationsbezüge zur JVA und dessen Übergangsmanagement sowie bestehender fachlicher und regionaler Vernetzungen im Bereich der Hilfen für Straffällige und Straftentlassene, • angemessene Berufserfahrung und kontinuierliche Weiterbildung des eingesetzten Personals, • schriftliche Niederlegung der geplanten Arbeitsschritte bei allen teilnehmerbezogenen Prozessen und verbindliche und nachprüfbar Dokumentation dieser Schritte für alle Teilnehmenden.
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Bei den Teilnehmenden an geförderten Maßnahmen handelt es sich um Strafgefangene im Vollzug.</p> <p>Diese Zielgruppe war bereits vor dem Strafvollzug überwiegend langzeitarbeitslos und verfügt über wesentliche Vermittlungshemmnisse und Wettbewerbsnachteile.</p>
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Jedes Vorhaben muss ein kompetentes, zielgruppenadäquates Konzept der geplanten Maßnahme nachvollziehbar darlegen.</p> <p>I. Gesamtkoordination</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesamtkoordination steuert die berufsorientierenden, stabilisierenden und aktivierenden Hilfen innerhalb des Strafvollzuges und in der Übergangsphase nach der Entlassung und ist dafür zuständig, die weiteren Entwicklungs- und Förderschritte der Gefangenen nach Durchlaufen eines Assessments und ggf. einer Arbeitserprobung zu initiieren, zu koordinieren und zu steuern. • Interventionen während des Aufenthaltes in der JVA, in der Entlassungsvorbereitung und nach der Entlassung sollen koordiniert werden, um eine bestmögliche Integrationsbegleitung und Rückfallprophylaxe herzustellen. <p>II. Qualifizierungsmaßnahmen mit Zertifikat</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierende Angebote müssen der Zielgruppe und ihrer Lebenslage entsprechen und sollen neben der Erreichung von berufsrelevanten Zertifikaten auch Sozialtraining, Alphabetisierung, Sprach- und Grundbildung enthalten. <p>III. Arbeitstraining und arbeitserprobende Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitstraining und arbeitserprobende Maßnahmen müssen der Zielgruppe entsprechen und mit diagnostischen Maßnahmen verknüpft sein. Durch eine Arbeitserprobung innerhalb der Justizvollzugsanstalt, die mit Sozialtraining und Grundbildungselementen kombiniert wird, sollen basale Kompetenzen verbessert werden. Die Förderung soll weiterhin neben einer

		<p>Belastungserprobung und -steigerung die Vermittlung grundlegender Soziltugenden (z.B. Sauberkeit, Hygiene, Gesundheitsentwicklung, Aggressionsabbau, Toleranz) und die Förderung erster arbeitsbezogener soft skills umfassen. Arbeitstraining und arbeitserprobende Maßnahmen müssen Grundarbeitsfähigkeiten in verschiedenen Einsatzbereichen trainieren, erproben und fördern, basale Kompetenzen fördern und mit Grundbildung kombinieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das im Projekt einzusetzende Personal ist bezogen auf den Umfang und die Qualifikation bei Antragstellung verbindlich festzulegen. Für die Förderung einer systematischen (sozial-) pädagogischen Begleitung, Diagnostik und fachpraktischen Anleitung der Teilnehmenden ist ein Personalschlüssel von mindestens 1:22 (eine Vollzeitkraft für 22 geförderte Beschäftigte) vorzuhalten und nachzuweisen. <p>Für alle Vorhaben gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Vorhaben müssen nachweislich eng mit der JVA und den Trägern der Straffälligenhilfe kooperieren. • Jedes Vorhaben muss konkrete sowie nachprüfbare Kennziffern beinhalten. Folgende Kennziffern sind obligatorisch: <ul style="list-style-type: none"> • erreichte Personen und Stundenumfang der Zielpersonen im Projekt, • Anteil von Migrant/-innen an den einzelnen Maßnahmen. • Zur Förderung geeignete Vorhaben tragen den spezifischen Problemen von Personen mit Migrationshintergrund Rechnung. • Das einzusetzende Personal ist bezogen auf den Umfang und die Qualifikation bei Antragstellung verbindlich festzulegen. Der Umfang und die Qualifikation müssen dem Projektinhalt, der Zielgruppe und den geplanten Zielzahlen sowie den ggf. geforderten Personalschlüsseln entsprechen.
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	Angebote ohne arbeitsmarktliche Orientierung sind nicht förderfähig.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Die Beantragung einer Förderung erfolgt im Einzelantragsverfahren im Rahmen von Zeitstapeln: Die jeweils bis zu den Stichtagen 1. März und 1. September eines Jahres vorliegenden Anträge werden durch die bewilligende Stelle bewertet. Die positiv bewerteten Angebote werden unter Beachtung des verfügbaren Gesamtbudgets zur Förderung vorgeschlagen.
11	Antragsunterlagen	<p>Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen. Die Antragsformulare sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p> <p>Der Antrag muss weiterhin mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von bestehenden und beabsichtigten Kooperationen mit Beschäftigungs- und Bildungsträgern, Betrieben und in zielgruppenspezifischen Netzwerken, • Vorlage der geplanten Arbeitsschritte bei allen teilnehmerbezogenen Prozessen und des Dokumentationssystems, • Aussagen über die Kofinanzierung anderer Stellen, ggf. Vorlage des entsprechenden Bescheides.

12	Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Zuwendung wird unter Nutzung der Vereinfachungsoptionen der EU gewährt. Die entsprechenden BAP-Informationsblätter sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p> <p>I./II. Gesamtkoordination und Qualifizierungsmaßnahmen mit Zertifikat Die Zuwendung für Gesamtkoordination und Qualifizierungsmaßnahmen mit Zertifikat erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.</p> <p>III. Arbeitstraining und arbeitserprobende Maßnahmen Die Zuwendung für Arbeitstraining und arbeitserprobende Maßnahmen erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten (SEK).</p>
13	Höhe der Förderung	<p>Die Förderung ergibt sich aus der im Gesamtfinanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können. Die Höhe der Zuwendung wird nach Prüfung des einzureichenden Finanzplanes festgesetzt.</p> <p>I./II. Gesamtkoordination und Qualifizierungsmaßnahmen mit Zertifikat Für die Gesamtkoordination und Qualifizierungsmaßnahmen mit Zertifikat erfolgt eine Förderung der Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal zzgl. einer Restkostenpauschale. Die geltende Höhe der Restkostenpauschale sowie weitere Informationen (u.a. zu den Dokumentationsanforderungen) sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p> <p>III. Arbeitstraining und arbeitserprobende Maßnahmen Die geltende Höhe der Standardeinheitskosten (SEK) für Arbeitstraining und arbeitserprobende Maßnahmen sowie weitere Informationen (u.a. zur Auslösung des SEK-Satzes und zu den Dokumentationsanforderungen) sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht. Zusätzlich ist die Kofinanzierung durch Teilnehmer/-innen-Unterhaltsgeld in der Form von Tageshaftkostensätzen (TN-HK) einzubringen. Deren Höhe und weitere Informationen sind ebenfalls auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht. Die Ausgaben für die Tageshaftkosten werden durch den Senator für Justiz und Verfassung refinanziert.</p>
14	Auszahlung der Förderung	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.</p>
15	Verwendungsnachweis	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Verwendungsnachweisverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.</p>

16	Berichtspflichten	Die in VERA online veröffentlichten „Eingabepflichten in Projekten der Arbeitsmarktförderung“ sind zu beachten. Im ESF-Stammbblattverfahren ist das Stammbblatt für Teilnehmende auszufüllen.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art. 107, Abs. 1 AEUV.
18	Besondere Verfahren	
19	Besondere Hinweis	
20	Frühester Förderbeginn	01.06.2019
21	Spätester Förderbeginn	31.12.2020
22	Spätestes Projektende	30.06.2022
23	Inkrafttreten des Interventionsblattes	29.01.2019
24	Versionsnummer	Version Nr. 5
25	Auskunft erteilt	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Ref. 24 Ralf Lüling, Tel. 0421/361-97931 ralf.lueling@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Formelle Bestätigung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme

Version 3: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 21.01.2016

Version 4: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 17.05.2018

Version 5: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 29.01.2019